



## BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Stadt Goslar/Vienenburg

### 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Weidenstraße“

#### Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat am 06.06.18 mit der Verfügung ArL-BS 21101-153005-032/791 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar-Vienenburg mit Auflage genehmigt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar-Vienenburg für den Bereich „Weidenstraße“ wird mit der Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Goslar wirksam.

Sie wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Goslar im Fachbereich 3 - Bauservice, Abteilung 3.1, Charley-Jacob-Straße 3, Zimmer 330, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.


Auf § 215 BauGB, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen betreffend, wird hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauleitplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Stadt Goslar**  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

  
Marion Siegmeier  
Fachbereichsleiterin 3 - Bauservice

